

Arthur Taylor von Mehren

10. August 1922–16. Januar 2006

Mit Arthur Taylor von Mehren ist am 16. Januar 2006 eine Persönlichkeit gestorben, die die Entwicklung der letzten 50 Jahre in Rechtsvergleichung und Internationalem Privatrecht maßgeblich mitgeprägt hat. Die Rechtsvergleichung, die in den Vereinigten Staaten lange Zeit von europäischen Immigranten dominiert worden war, bereicherte er nach dem 2. Weltkrieg nicht nur um eine genuin amerikanische Perspektive in Lehre und Wissenschaft; er war auch an ihrer Institutionalisierung in Gestalt der American Society of Comparative Law und des »American Journal of Comparative Law« beteiligt. Im Internationalen Privatrecht war von Mehren eine bedeutende Kraft der amerikanischen Conflict-of-Laws-Revolution, dabei blieb er freilich mehr als viele seiner stärker nationalistisch denkenden amerikanischen Kollegen an pragmatischen Lösungen und internationalem Konsens interessiert. Die Verbindung beider Forschungsgebiete gelang ihm immer wieder meisterhaft, zuletzt in seinen »Hague Lectures« zum vergleichenden Recht der internationalen Zuständigkeit¹.

Dem Institut war von Mehren auf vielfältige Weise verbunden. Er war Mitglied im Editorial Committee der vom Institut herausgegebenen »International Encyclopedia of Comparative Law« und Chief Editor für deren Band VII (»Contracts in General«), zu dem er außerdem drei Berichte zur Rolle, zum Abschluß und zur Form von Verträgen² beitrug. Das darüber hinaus geplante Schlußkapitel konnte er leider nicht mehr vollenden. Trotzdem hat von Mehren mit Band VII die Vergleichung des materiellen Zivilrechts wesentlich gefördert und ein beeindruckendes Zeugnis seiner wissenschaftli-

¹ *Arthur T. von Mehren*, Theory and Practice of Adjudicatory Authority in Private International Law: A Comparative Study of the Doctrine, Policies and Practices of Common- and Civil-Law Systems, General Course on Private International Law (1996): Rec. des Cours 295 (2003) 9–431. Eine aktualisierte Neufassung, die von Mehren noch weitgehend selbst fertigstellen konnte, soll bei Kluwer erscheinen.

² International Encyclopedia of Comparative Law VII: Contracts in General, hrsg. von *Arthur T. von Mehren*; *ders.*, A General View of Contract: ebd. (1982) Kap. 1; *ders.*, The Formation of Contracts: ebd. (1992) Kap. 9; *ders.*, Formal Requirements: ebd. (1998) Kap. 10.

chen Schaffenskraft abgelegt. Enge Verbindungen zum Institut pflegte von Mehren daneben über diese Zeitschrift. Zum Haager Projekt eines weltweiten Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens veröffentlichte er gleich zwei zentrale Aufsätze: 1993 seinen bereits zwei Jahre zuvor am Institut gehaltenen Vortrag, der das Projekt weltweit erstmals einer größeren Öffentlichkeit vorstellte³, 1997 eine Erklärung des maßgeblich von ihm entwickelten Konzepts einer mixed convention, das trotz sich abzeichnender Meinungsverschiedenheiten zu Einzelfragen eine Einigung ermöglichen sollte⁴. Die intensivste Beziehung von Mehrens zum Institut ergab sich aber dadurch, daß ihn von 1993 bis zu seinem Tod neun junge Wissenschaftler aus dem Haus – ebenso wie drei Mitarbeiter des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg – jeweils für ein Jahr als Joseph Story Fellows bei seiner Arbeit an der Harvard Law School unterstützen und begleiten durften. Der auf diese Weise institutionalisierte intensive deutsch-amerikanische Dialog war für beide Seiten fruchtbar: Er eröffnete den Story Fellows einzigartige Einblicke in das amerikanische Rechtssystem und ermöglichte es von Mehren, die aktuellen Entwicklungen im europäischen und deutschen Recht bis zu seinem Tode zu verfolgen und in sein Werk zu integrieren.

Zu seinem 80. Geburtstag erhielt von Mehren 2002 eine Festschrift, die neben einer kurzen Würdigung seines Lebens und Werkes eine ausführliche Bibliographie enthält⁵. Eine weitere Festschrift bereiteten die Story Fellows anlässlich des Auslaufens des Fellowship im Jahre 2006 vor. Sie wird nun zur Gedenkschrift werden für einen wahrhaften Brückenbauer zwischen Europa und den Vereinigten Staaten.

Durham, N.C.
Hamburg

RALF MICHAELS
GIESELA RÜHL

³ *Arthur T. von Mehren*, Recognition of United States Judgments Abroad and Foreign Judgments in the United States: Would an International Convention Be Useful?: *RabelsZ* 57 (1993) 449–459.

⁴ *Arthur T. von Mehren*, The Case for a Convention-mixte Approach to Jurisdiction to Adjudicate and Recognition and Enforcement of Foreign Judgments: *RabelsZ* 61 (1997) 86–92.

⁵ *Law and Justice in a Multistate World, Essays in Honor of Arthur T. von Mehren*, hrsg. von *James A. R. Nafziger/Symeon C. Symeonides* (2002), bespr. von *Wolfgang Wurmnest*, *RabelsZ* 69 (2005) 579–587. Vgl. auch *Ralf Michaels*, Profile – Arthur Taylor von Mehren: [International Law Forum du droit international](#) 7 (2005) 213–218.